



Liebe Leserinnen und Leserr,

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen.

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

Referentenentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrecht
Elektronische Präsenzbeurkundung

Beratungen im Vermittlungsausschuss zur Justizreform vorerst vertagt

Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen: Mitteilung des Bundesamtes für Justiz

Bundestag hat die Anhebung der Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch für Unternehmensgrößen beschlossen

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Geplante Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Erneuerter Rahmen für die Marktabgrenzung im EU-Kartellrecht

DIHK-Umfrage zur DSGVO: Aufwand für Unternehmen noch immer „hoch bis extrem“

Zum Schluss

Diskussion um stärkeren Schutz des Bundesverfassungsgerichts

Privates Wirtschaftsrecht

Referentenentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrecht

Das BMJ hat am 01.02.2024 einen [Referentenentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts](#) veröffentlicht, mit dem der Schiedsstandort Deutschland weiter gestärkt werden soll.

Der Entwurf baut auf dem [Eckpunktepapier des BMJ aus dem Frühjahr 2023](#) auf. Dem Eckpunktepapier folgend beschränkt sich der Referentenentwurf auf die punktuelle Änderung und Neueinführung einzelner Vorschriften und fokussiert sich hierbei auf die folgenden Themenfelder:

1) Formfreie Schiedsvereinbarungen im kaufmännischen Verkehr

Schiedsvereinbarungen im kaufmännischen Verkehr sollen künftig wieder formlos

abgeschlossen werden können.

2) Erleichterung der Veröffentlichung von Schiedssprüchen

Es soll klargestellt werden, dass Schiedsrichter ihre Schiedssprüche veröffentlichen können, wenn die Parteien mit der Veröffentlichung einverstanden sind. Die Zustimmung der Parteien soll dabei auch dann als erteilt gelten, wenn sie der Veröffentlichung nicht widersprechen. Auf diese Weise sollen die Entscheidungstransparenz in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit gestärkt und die Fortentwicklung des Rechts gefördert werden.

3) Videoverhandlungen vor Schiedsgerichten und elektronische Schiedssprüche

Es soll klargestellt werden, dass mündliche Verhandlungen vor Schiedsgerichten per Bild- und Tonübertragung („Videoverhandlung“) durchgeführt werden können. Insoweit ergänzt das Vorhaben das derzeit vom Vermittlungsausschuss diskutierte Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (s.u.).

Zudem sollen Schiedsgerichte Schiedssprüche künftig auch elektronisch erlassen können. Dazu sollen sie von den Schiedsrichtern mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.

4) Änderungen bei Verfahren vor staatlichen Gerichten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren

Für Verfahren vor staatlichen Gerichten, die in Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren stehen – weil dort z. B. ein Schiedsspruch aufgehoben oder für vollstreckbar erklärt wird – sieht der Entwurf für die Parteien die Möglichkeit vor, Schriftstücke in englischer Sprache vorzulegen. Staatliche Gerichtsverfahren sollen auf diese Weise effizienter geführt werden können und den Parteien entstehen keine Kosten für umfangreiche Übersetzungen. Außerdem sollen solche Verfahren künftig einem Commercial Court zugewiesen werden, falls das Bundesland des Gerichtsorts einen solchen eingerichtet hat. Das Verfahren vor diesem besonderen Spruchkörper soll dann vollständig in englischer Sprache geführt werden können. Englische Beschlüsse sollen dann mit einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden.

5) Keine Änderung in Bezug auf Investitionsschutzverfahren

Im Juni hatte der BGH letztlich überraschend entschieden, §§ 1025 Abs 2, 1032 ZPO „analog“ auf ICSID-Verfahren und damit auf Verfahren anzuwenden, die dem Völkerrecht unterliegen. Auf diese Weise konnte er eine nationale Zuständigkeit (und damit verbunden die Möglichkeit eines Ausspruchs der Unzulässigkeit eines internationalen Schiedsverfahrens) begründen für Verfahren, die allein völkerrechtlichen Normen unterliegen (z. B. auf Basis des Energy Charter Treaty) und z. B. in den USA durchgeführt werden. Deutschen Unternehmen konnte so die Berufung auf international gewährten Schutz genommen werden (BGH-Beschluss vom 02.07.2023, NJW 2023, 3501, sehr kritisch Tietje, SchiedsVZ 2023, 289). Dem BGH zufolge wollte der Gesetzgeber, obwohl weder Wortlaut noch Begründung dafür Anhaltspunkte boten, diese Konstellation mitumfassen.

Der Referentenentwurf wurde auf der Internetseite des BMJ – zusammen mit einer englischen Übersetzung – veröffentlicht. Bis zum 14.03.2024 kann dazu Stellung genommen werden.

Elektronische Präsenzbeurkundung

Das BMJ hat den [Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung](#) vorgelegt. Das geplante Gesetz soll der weiteren Digitalisierung des Beurkundungswesens dienen und Medienbrüche abbauen. Hierdurch sollen insbesondere die Urkundsstellen entlastet werden.

Bislang ist das Beurkundungsverfahren grundsätzlich papiergebunden ausgestaltet. Dagegen erfolgt die Verwahrung der Urkunden bei Notarinnen und Notaren und spätestens ab 01.01.2026 flächendeckend auch bei Gerichten elektronisch. Auch der Vollzug beurkundeter Geschäfte und Erklärungen läuft zunehmend elektronisch ab. Daher bedarf es derzeit häufig eines doppelten Medientransfers: Die elektronisch verfassten Urkunden werden ausgedruckt und müssen nach der Unterzeichnung eingescannt werden. Dies ist mit erheblichem Aufwand verbunden.

Die Stellungnahmefrist zu dem Entwurf läuft bis zum 28.03.2024.

Beratungen im Vermittlungsausschuss zur Justizreform vorerst vertagt

Der Vermittlungsausschuss hat seine Beratungen zu der im Bundestag beschlossenen, aber vom Bundesrat gestoppten Justizreform am 21.02.2024 zunächst vertagt.

Gegenstand des Reformvorhabens sind zwei Gesetze, die den Einsatz digitaler Technik in Gerichtsverhandlungen fördern sollen: *Das Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften* (Drucksachen 20/8096, 20/9359) und das *Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten*

(Drucksachen 20/8095, 20/9354).

Der Bundesrat hatte in beiden Gesetzgebungsverfahren den Vermittlungsausschuss angerufen, weil er in den Gesetzen eine erhebliche Gefahr für die mündliche Hauptverhandlung als Kernelement der Prozessführung sah: Befürchtet wurden vor allem eine Beeinträchtigung des Opferschutzes und eine Gefährdung der Wahrheitsfindung, da z. B. die Kontrolle darüber, wer sich mit befragten Zeugen im Raum befindet und wer Zugriff auf die Videoaufnahmen der Verhandlung habe, aus der Hand gegeben werde. Das steigere die Gefahr von unerkannter Druckausübung auf Zeugen und auf die illegale Aufzeichnung, Verbreitung und Verfälschung von Videoaufnahmen aus den Gerichtsverhandlungen. Der Bundesrat forderte u. a., die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz von Videokonferenzmitteln in der Verhandlung allein dem Gericht – und nicht den Parteien – zu übertragen. Zudem solle auch der Ort der Vernehmung durch das Gericht bestimmt werden können.

Ein Ersatztermin für die Sitzung des Vermittlungsausschusses stand bei Redaktionsschluss am 29.02.2024 noch nicht fest.

Den Beratungshergang zum *Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung und zur Änderung weiterer Vorschriften* finden Sie [hier](#).

Den Beratungshergang zum *Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten* finden Sie [hier](#).

Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen: Mitteilung des Bundesamtes für Justiz

Auf seiner Homepage verlautbart das Bundesamt für Justiz, dass es in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2022 am 31.12.2023 geendet hat, vor dem 02.04.2024 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten wird. [Link](#) zum Bundesamt für Justiz und der Begründung des Bundesamtes.

Bundestag hat die Anhebung der Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch für Unternehmensgrößen beschlossen

Als Teil des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Wetterdienst Gesetzes wurde die Anhebung der Schwellenwerte im Handelsgesetzbuch vom Bundestag am 22.02.2024 verabschiedet. Der beschlossene Text ist identisch mit dem Kabinettsbeschluss.

Die höheren Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensgrößen nach dem Handelsgesetzbuch sollen ab Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen, angewendet werden. Die Unternehmen können die höheren Schwellenwerte aber auch schon für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2023 beginnen, nutzen; diese Option kann jedoch nur insgesamt genutzt werden, d. h. sie kann nur einheitlich für den Jahres- und Konzernabschluss für dasselbe Geschäftsjahr ausgeübt werden.

Die geänderten Größenmerkmale von § 267a Absatz 1 Satz 1 HGB n. F für Kleinstgenossenschaften sollen erstmals auf die vereinfachte Prüfung für ein frühestens am 31.12. des Jahres des Inkrafttretens endendes Geschäftsjahr anzuwenden sein.

Nach Befassung durch den Bundesrat – voraus. am 22.03.2024 – kann das Gesetz ausgefertigt und verkündet werden. [Link zur angenommenen Beschlussempfehlung: https://dserver.bundestag.de/btd/20/104/2010428.pdf](#).

Die „alten“ und „künftigen“ HGB-Schwellenwerte finden Sie auch als Gegenüberstellung unter: [Neue Nachhaltigkeitsberichterstattung \(dihk.de\)](#).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Geplante Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Das Bundeskabinett hat am 07.02.2024 den [Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes](#) beschlossen. Das geplante Änderungsgesetz soll Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag der Ampelkoalition umsetzen und Ergebnisse aus der Evaluation des BDSG aufgreifen.

Überraschend greift der Entwurf auch die Entscheidung des EuGH C-634/21 „SCHUFA Holding (Scoring)“ auf und sieht **neue Regelungen zum Scoring** vor: Es wird unter anderem in § 37a RegE geregelt, dass für die Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten beim Scoring folgende Daten nicht verwendet werden dürfen:

- Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1

DSGVO wie die ethnische Herkunft, biometrische Daten und Gesundheitsdaten,
• der Name der betroffenen Person oder personenbezogene Daten aus ihrer Nutzung sozialer Netzwerke,
• Informationen über Zahlungseingänge und -ausgänge von Bankkonten,
• Anschriftendaten,
• Daten, die minderjährige Person betreffen.

Neben der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Bildung von Wahrscheinlichkeitswerten werden auch noch Transparenzanforderungen gestellt.

Weitere Details zum Regierungsentwurf:

- **Die Datenschutzkonferenz wird im BDSG verankert** (§ 16a RegE).

Eine Regelung zur Rechtsverbindlichkeit von Beschlüssen der DSK wird nicht getroffen, da damit wegen des Verbots der Mischverwaltung verfassungsrechtliche Grenzen berührt würden. Gegenüber dem Referentenentwurf gibt es lediglich klarstellende Änderungen.

- § 34a RegE schränkt das Recht auf Auskunft für Fälle ein, in denen das Interesse an der **Geheimhaltung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen** das Interesse der betroffenen Personen überwiegt.

- § 40a RegE soll Situationen regeln, in denen mehrere Unternehmen länderübergreifend **gemeinsam Verantwortliche** nach Art. 26 DSGVO sind. Mit einer Anzeige soll die alleinige Zuständigkeit bei nur einer Aufsicht herbeigeführt werden. Angeknüpft wird an den weltweiten Jahresumsatz.

Voraussichtlich wird sich der Bundesrat Mitte bis Ende März mit dem Regierungsentwurf befassen.

Weitere Informationen zu dem Gesetzgebungsverfahren finden sie [hier](#).

Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU

Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat zwei Konsultationen gestartet. Zum Entwurf eines Voluntary SME-Standard (VSME) für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie zum Entwurf eines Listed SME-Standards (LSME) für kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Der Listed SME-Standard (LSME) wird die Vorgaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der sog. Nachhaltigkeitsberichterstattungsrichtlinie/Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) für die kapitalmarktorientierten KMU festlegen. Ein [Entwurf](#) dieses LSME, entwickelt von [EFRAG](#) im Auftrag der EU-Kommission, steht nun bis zum 21.05.2024 zur Konsultation zur Verfügung. Ergänzende Informationen sind bei EFRAG zu finden. Anmerkungen können mittels des [Questionnaire](#) auf der EFRAG-Seite eingereicht werden. Der LSME wird für die kapitalmarktorientierten KMU verbindlich sein. Nach der Konsultation durch EFRAG und ggf. einer Überarbeitung würde der LSME von der Kommission geprüft und ggf. nach einer weiteren Konsultation als delegierte Verordnung erlassen werden.

Der Voluntary SME-Standard (VSME) könnte den nicht kapitalmarktorientierten KMU helfen, die zunehmenden Informationsanforderungen der nachhaltigkeitsberichtspflichtigen Unternehmen oder auch Dritter zu erfüllen. Der VSME wird nicht verbindlich sein, sondern als freiwillige Möglichkeit für KMU zur Verfügung stehen. Auch der [Entwurf](#) für den VSME, welcher im Auftrag der EU-Kommission von EFRAG erstellt wurde, steht nun bis zum 21.05.2024 zur Konsultation. Weitere Informationen, u. a. Erläuterungen zur Entwicklung des LSME-Entwurfs und zum Hintergrund sowie ein Questionnaire finden Sie auf der EFRAG-Seite: [Link](#).

Der VSME-Entwurf bietet 3 Module an (für das individuelle Unternehmen oder auf konsolidierter Basis): Basic Module, Policies, Actions and Targets (PAT) Module, Business Partners Module. Die Module enthalten Nachhaltigkeitsinformationen zu Umweltthemen und sozialen Themen sowie zur Unternehmenspolitik.

Der Bericht nach dem VSME auf jährlicher Basis kann unter bestimmten Voraussetzungen als separater Abschnitt zum (Konzern)Lagebericht aufgenommen werden. Ansonsten ist er laut Standardentwurf separat zu veröffentlichen. Er soll zur gleichen Zeit wie die Finanzberichterstattung zur Verfügung stehen, soweit diese zu erstellen ist. Bestimmte sensible Informationen darf das Unternehmen weglassen. Ab dem zweiten Jahr sind Vergleichszahlen/Daten zum Vorjahr in den Bericht aufzunehmen.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Erneuerter Rahmen für die Marktabgrenzung im EU-Kartellrecht

Mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Unternehmen und eine effizientere Durchsetzung des Wettbewerbsrechts – das verspricht sich die EU-Kommission aus der überarbeiteten Fassung der Bekanntmachung über die Abgrenzung des relevanten Marktes im Wettbewerbsverfahren, die sie am 08.02.2024 angenommen hat. Mit dieser ersten Überarbeitung der Bekanntmachung seit ihrer Veröffentlichung im Jahr 1997 trägt die Kommission laut eigener Aussage den neuen Marktgegebenheiten in einer weitgehend digitalisierten Wirtschaft Rechnung wie auch den Entwicklungen in der Beschlusspraxis und Rechtsprechung.

Die Marktabgrenzung ist maßgeblich bei der Prüfung von Zusammenschlüssen und Kartellfällen, da im Einzelfall ermittelt werden muss, ob und in welchen Bereichen die Unternehmen mit ihren Produkten oder Dienstleistungen zueinander im Wettbewerb stehen.

Die überarbeitete Bekanntmachung umfasst folgende Kernelemente:

- bessere Orientierungshilfe durch eine detaillierte Gliederung und konkrete Beispiele für die praktische Anwendung der Konzepte für die Marktabgrenzung
- Beschreibung der allgemeinen Grundsätze der Marktabgrenzung
- Anerkennung der Bedeutung nichtpreislicher Parameter wie Innovation, Qualität, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit für die Marktabgrenzung
- Erläuterungen zur Marktabgrenzung unter besonderen Umständen:

- z. B. bei mehrseitigen Märkten und „digitalen Ökosystemen“ (wie etwa Produkten für ein mobiles Betriebssystem) in digitalen Märkten oder
- bei Innovationswettbewerb (auch durch Entwicklung neuer Produkte) in innovationsintensiven Wirtschaftszweigen

- klarere Erläuterungen zu dynamischen und vorausschauenden Beurteilungen, insbesondere bei Märkten, auf denen strukturelle Veränderungen wie regulatorische oder technologische Veränderungen stattfinden
- ausführlichere Erläuterungen zur Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes, vor allem zu den Faktoren, die eine Abgrenzung der Märkte als weltweit, EWR-weit, national oder lokal rechtfertigen können, sowie zur Rolle der Importe bei der Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes
- Präzisierungen zu verschiedenen quantitativen Techniken, die für die Marktabgrenzung herangezogen werden, z. B. zum SSNIP-Test, der auf der Grundlage einer geringfügigen, aber signifikanten und anhaltenden Preiserhöhung (small but significant non-transitory price increase) durchgeführt wird
- Erläuterungen zu alternativen Parametern für die Berechnung der Marktanteile, z. B. zur Berechnung anhand der Verkäufe oder Kapazitäten oder anhand von Nutzungsdaten wie der Zahl der (aktiven) Nutzer oder der Website-Besuche
- umfassender Überblick über die verschiedenen Anhaltspunkte für die Marktabgrenzung und ihren Beweiswert

In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass die Marktabgrenzung ein Zwischenschritt ist, der für die wettbewerbsrechtliche Würdigung erforderlich ist. Dabei wird jede Art von relevantem Wettbewerbsdruck untersucht, dem die beteiligten Unternehmen auf den sachlich und räumlich relevanten Märkten ausgesetzt sind. Dies kann auch eine Beurteilung der Schranken für den Marktzutritt oder die Expansion, der Auswirkungen von Skaleneffekten (auch solcher, die aus Tätigkeiten außerhalb des jeweiligen Marktes resultieren) oder von Netzwerkeffekten, des Zugangs zu bestimmten Vermögenswerten und Vorleistungen sowie der Produktdifferenzierung umfassen.

[Pressemitteilung: Kommission nimmt überarbeitete Bekanntmachung über die Marktabgrenzung in Wettbewerbsverfahren an](#)

[Fragen und Antworten](#)

DIHK-Umfrage zur DSGVO: Aufwand für Unternehmen noch immer „hoch bis extrem“

Die DIHK hat anlässlich der Evaluierung der DSGVO im 2. Quartal 2024 mit Unterstützung der Industrie- und Handelskammern eine breit angesetzte Umfrage bei Unternehmen aller Branchen und Größenordnungen durchgeführt. An dieser Umfrage haben über 4.900 Unternehmen teilgenommen.

Die Umfrage hat ergeben, dass über drei Viertel der Unternehmen auch sechs Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO „hohen bis extremen“ Aufwand mit der Umsetzung haben – unabhängig von der Unternehmensgröße.

Die Unternehmen mit DSGVO-Erfahrungen in anderen EU-Mitgliedstaaten erleben die dortigen Datenschutzbehörden mehrheitlich als weniger streng als die deutschen Behörden. Rund die Hälfte der Unternehmen berichtet von divergierenden Ansichten der Rechtsaufsichten auch in Deutschland selbst. Dabei gibt jedoch mehr als die Hälfte der Unternehmen an, dass die Kontakte mit den Behörden als zufriedenstellend wahrgenommen würden, wenn sie auf eigener Initiative beruhen.

Die große Mehrheit der Unternehmen sieht Unklarheiten und Risiken bei eventuellen Rechtsfolgen von Verstößen gegen die DSGVO (69 Prozent). Insbesondere der Schadensersatz ist immer noch ungeklärt. Kollektivklagen durch das neue Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG) erhöhen das Risiko zudem.

Die global vernetzten Wirtschaftsbeziehungen sind für Unternehmen in Deutschland und Europa von fundamentaler Bedeutung. Dafür ist der internationale Datentransfer essenziell. Die ganz überwiegende Zahl der Unternehmen, die datenschutzrechtliche Herausforderungen beim internationalen Datentransfer sehen, kann das Datenschutzniveau in Drittstaaten jedoch nicht selbständig beurteilen (88 Prozent). Da häufig keine Angemessenheitsbeschlüsse der EU bestehen oder diese wie mit den USA nicht dauerhaft sind, bestehen hohe Haftungsrisiken zu Lasten der Unternehmen.

Die Mehrheit der Unternehmen, die Rechtsunklarheiten bemängeln (59 Prozent), stellen auch erhebliche Unklarheiten zwischen neuen Regulierungen in der Datenökonomie (z. B. dem Data Act) und der DSGVO fest.

Die DIHK kommt angesichts der Umfrage zu der Schlussfolgerung, dass die DSGVO ein zentraler Bürokratietreiber bleibt und dass die Unternehmen in dem Zusammenhang noch immer mit viel Rechtsunsicherheit und unklaren Haftungsrisiken zu kämpfen haben. Für Entlastung könne möglicherweise ein risikobasierter Ansatz sorgen, der an Unternehmensgröße und Art der Datenverarbeitung anknüpft. Europa müsse dringend für mehr Rechtssicherheit sorgen, um einen Spitzenplatz in den Zukunftsthemen der Datenökonomie und KI einzunehmen.

Weitere Informationen und Graphiken dazu finden Sie [hier](#).

Zum Schluss

Diskussion um stärkeren Schutz des Bundesverfassungsgerichts

Seit Ende letzten Jahres wird verstärkt über einen stärkeren Schutz des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) diskutiert. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen für Demokratie und Rechtsstaat weltweit, wird vermehrt gefordert, die Arbeitsfähigkeit und politische Unabhängigkeit des BVerfG zu sichern. Eine parteiübergreifende Arbeitsgruppe der Länder befasst sich unter der Federführung Hamburgs bereits seit letztem Sommer mit diesem Anliegen und hat unter Einbeziehung ehemaliger Verfassungsrichterinnen und -richter einen konkreten Gesetzentwurf erarbeitet.

Welche Vorschläge liegen auf dem Tisch?

• **Verfassungsänderungen:**

Es wird vorgeschlagen, einige zentrale Garantien, die bisher nur einfachgesetzlich (z. B. durch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz, BVerfGG) geregelt sind, ins Grundgesetz zu übertragen. Dazu gehören Regelungen zur Richterwahl mit Zweidrittelmehrheit, zur Amtszeit der Richter (Dauer und Begrenzung), zur Bindungswirkung der Entscheidungen des Gerichts und zur Begrenzung auf zwei Senate mit jeweils acht Richtern. Durch die Aufnahme ins Grundgesetz könnten diese Regelungen nur noch durch Zweidrittelmehrheit und nicht mehr durch einfache Mehrheit geändert werden.

• **Zustimmungspflichtigkeit für Änderungen am BVerfGG:**

Im Gesetzesentwurf der Länder wird gefordert, Änderungen am BVerfGG künftig von der Zustimmung des Bundesrats abhängig zu machen.

• **Alternativorgan bei Blockade:**

Um die Richterwahl nicht zu gefährden, wird diskutiert, im Blockadefall ein Alternativorgan mit der Wahl zu betrauen. Dies könnte aus Bundestag, Bundesrat oder einem Richterwahlausschuss bestehen. Bislang werden die 16 Bundesverfassungsrichter je zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat gewählt. Dabei kann bereits ein Drittel des jeweiligen Plenums eine Sperrminorität auslösen. Die Länder schlagen als Variante zum Alternativorgan vor, im Falle einer Blockade im Bundestag den Bundesrat entscheiden zu lassen und umgekehrt.

Wer hat sich bislang wie positioniert?

Die Regierungsfractionen haben zu Beginn des Jahres ihren Willen zur Umsetzung des Reformvorhabens signalisiert.

Die Unionsfraktion steht dem grundsätzlich offen gegenüber, auch wenn einige Unionsabgeordnete zuletzt betont hatten, der bisherige Schutz erscheine wirkungsvoll genug. Andere Unionspolitiker begrüßen das Vorhaben, wollen es aber mit dem ebenso bedeutsamen Anliegen, das Wahlrecht zur Bundestagswahl verfassungsrechtlich abzusichern, verknüpfen.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) betont, dass die Justiz vor gezielter Entmachtung

ebenso geschützt werden müsse wie vor passiver Blockade. Ähnlich haben sich der Deutsche Richterbund (DRB) und die Neue Richtervereinigung (NRV) geäußert.

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Zeitgleich wird im Bundestag der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes beraten. Das Gesetz soll sicherstellen, dass auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Schöffen) nur dann berufen werden dürfen, wenn sie keine Zweifel daran aufkommen lassen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Damit soll den vermehrten Aufrufen rechtsradikaler Gruppen im eigenen Milieu, sich für das Schöffenamts zu bewerben, begegnet werden.

Starker Rechtsstaat als Wirtschaftsfaktor

Dass ein starker Rechtsstaat für ein gesundes Investitionsumfeld sorgt und somit unmittelbar der Wirtschaft zugutekommt, ist Ergebnis verschiedener Studien und zuletzt auch eines der Themen gewesen, die am 07.02.2024 auf der Jahreskonferenz des Wirtschaftsdienstes und des Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) diskutiert wurden. Der wichtige Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur Stärkung des Rechtsstaats und damit der Wirtschaft liegt vor allem in der Garantie für Rechtssicherheit, Grundrechtsschutz und verfassungsmäßige Rahmenbedingungen.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: [Steuern](#) | [Finanzen](#) | [Mittelstand \(dihk.de\)](#)

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Sollten Sie Interesse an dem Newsletter "Auftragswesen aktuell" haben, wenden Sie sich bitte an Ihre [IHK](#) oder an Ihre [Auftragsberatungsstelle](#).

Weitere Newsletter

Newsletter zu weiteren Themen, wie Umwelt&Energie, Forschung&Innovation, Internationales und Handelspolitik finden Sie hier: [Newsletter \(dihk.de\)](#).

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier an](#).

[Über uns](#) [Impressum](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de

Eintrag ins Vereinsregister:
Registernummer 19943B
Vereinsregister Berlin
Amtsgericht Charlottenburg

Um die Bilder und Infografiken unseres Newsletters direkt angezeigt zu bekommen, fügen Sie die Absender-Adresse zu Ihren Kontakten hinzu.